

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 102.

D i n s t a g d e n 25. A u g u s t

1846.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1291. (3)

Nr. 18153.

### C u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums. — Um die vorgekommenen Zweifel zu beheben, ob der §. 22 des Stempel- und Taxgesetzes auch dann Anwendung finde, wenn die Bewilligung zur Einverleibung in die öffentlichen Bücher oder zur Löschung eines in die öffentlichen Bücher eingetragenen Rechts nicht in einer besondern Urkunde, sondern in der über das Hauptgeschäft, wodurch ein dingliches Recht eingeräumt oder dasselbe für erloschen erklärt wird, errichteten Urkunde erteilt wird, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, mit Decret vom 15. Juli l. J., S. 26379, Nachstehendes zu erklären befunden: Die in dem §. 22 des Stempel- und Taxgesetzes enthaltene Bestimmung über den zur Bewilligung der Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern erforderlichen Stempel findet nur dann Anwendung, wenn diese Bewilligung in einer besondern Urkunde, nicht aber dann, wenn sie in der über das einzutragende oder zu löschende Recht errichteten Urkunde erteilt wird, in welchem Falle nur der für das Hauptgeschäft vorgeschriebene Stempel mit Berücksichtigung der Bestimmung des §. 96 (§. 79 italienischer Text) des Stempel- und Taxgesetzes zu verwenden ist. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 28. Juli 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freiherr v. Schloißnigg,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1313. (2)

Nr. 18462.

### C u r r e n d e.

über verliehene Privilegien. — Zu Folge eingelangten hohen Hofkanzleidecretes vom 16. l. M., S. 23465, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer am 22. Juni d. J., im Sinne des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, die nachfolgenden Privilegien zuverleihen befunden: 1) Der Fortunata Benedetti Lampato, wohnhaft in Mailand, Galleria de Cristoforis, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, Stereotyp-Platten durch Anwendung einer neuen Art von Lettern hervorzubringen (piastre stereotipe da eseguirsi col mezzo di nuovi caratteri.) — 2) Der Fortunata Benedetti Lampato, wohnhaft in Mailand, Galleria de Cristoforis, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Erzeugung einer neuen Art beweglicher, nach Bedarf zusammensetzbare Stereotyp-Lettern (nuovi caratteri stereotipi mobili a combinazioni.) — 3) Der Fortunata Benedetti Lampato, wohnhaft in Mailand, Galleria de Cristoforis, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Erzeugung einer neuen Art Stereotyp-Lettern (nuovi caratteri stereotipi) — 4) Dem Adolph Bardach, Wundarzt, wohnhaft in Stanislaw in Galizien, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung in der Verfertigung von Ueberschuhen, so wie jeder andern Fußbedeckung aus Kautschuk, an welche, so oft es nöthig werde, neue Ledersohlen mittelst gewöhnlicher Schusternacht anzunähen seyen, ohne daß diese Sohlen sich von selbst ablösen können, und ohne daß dadurch die Dauerhaftigkeit und Zweckmäßigkeit des Ganzen gestört werde. — 5) Dem Johann v. Cronberg, k. k. Hauptmann in Pension, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 17, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Entdeckung,



Glasgefäße mit einem Kupferüberzuge zu versehen, wodurch dieselben insbesondere zum Kochen anwendbar und wegen der besondern Reinheit, Ausdauer, Geschmack und bedeutender Ersparung am Brennmaterial, jedem bisher bekannten, aus was immer für einem Materiale gefertigten Geschirre vorzuziehen seyen; ferner sich vorzüglich für chemische Operationen eignen, vermöge des Kupferüberzuges die stärkste Hitze aushalten, ohne zu springen und daher den möglichen Verlust eines theuern Präparates beseitigen, wobei endlich, da das Metall, welches das Glas vollkommen einschliesse, als bester Wärmeleiter bekannt sey, auch ein viel schnelleres Kochen erreicht werde, und bei der vielfältig möglichen Anwendung dieser Art Geschirre in der Folge andere bedeutendere Vortheile zu erwarten seyen. — 6) Dem Wilhelm Samuel Dobbs, Mechaniker, wohnhaft in Brünn, (durch Franz Wertsein, sämmtlicher Rechte und niederösterreich. öffentl. Agent, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 469), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Fabrication der schmiedeisernen Gasröhren mit Anwendung der Gasöfen, wodurch Röhren bis zu zwanzig Schuh Länge, von jeder beliebigen Dimension, um dreißig Percent billiger als bisher und fast so biegsam als bleierne erzeugt werden können. — 7) Dem Stephan Krakowizer, Magister der Pharmacie, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 137, (durch Franz Wertsein, sämmtlicher Rechte Doctor und niederösterreich. öffentl. Agent, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 469,) für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung einer Wagenachschmiere, welche 1. jede zu große Erhöhung der Achsen und ihrer Lager, so wie die Gefahr ihres Zerspringens vollkommen beseitige, die ursprüngliche Härte dieser Metalltheile in stets gleichem Zustande erhalte, und durch die den Metalltheilen gegebene feine Politur eine leichtere Bewegung und daher eine größere Schnelligkeit bei geringerer Abnutzung der Bestandtheile bewirke; 2. in allen Jahreszeiten ihre Dichtigkeit in einem fast gleichen Grade beibehalte und durch Alter unzersehrbar sey; und 3. nicht nur im Anschaffungspreise um mindestens den dritten Theil billiger zu stehen komme, als alle bisher angewendeten Schmierer, sondern auch in ihrem Verbrauche eine Ersparung von dreißig Percent der Quantität aller bisher bekannten Schmierer beziele. — 8) Dem Peter Armand Grafen v. Fontaine-Moreau, wohnhaft in London, New Broad Street, Nr. 15, (durch Dr. Joseph Horniker, Hof- und

Gerichtsadvocaten, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1118,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Auspolsterung oder Ausfütterung der Sättel und anderer Geschirre der Last- und Zugthiere nach einem auf hygiäischen und Sicherheits-Principien beruhenden, auch als Präservativ und heilend anzusehenden Methode, wobei statt der Rosshaare oder sonstiger bisher gebräuchlicher Ausstopfungs- oder Füllungsstoffe, Kerzenfett und Leinsamen in gewissen Mengen gemischt angewendet werden. — Laibach am 30. Juli 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,  
k. k. Subernialrath.

3. 1296. (3) Nr. 17897.

G u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — Zu Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 6. d. M., Zahl 22152, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer am 10. Juni l. J., Zahl 22969, die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden: 1. Dem Dr. Martin Ehrmann, öffentl. ordentl. Professor an der k. k. Universität in Ollmütz, wohnhaft in Ollmütz, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, ein den ausländischen Guano ersetzendes künstliches Düngmittel, aus bisher auf diese Weise nicht benützten Stoffen zu erzeugen. — 2. Dem Franz Klein, Herrschaftsbesitzer, wohnhaft in Söptau, im Ollmüzer Kreise Mährens, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer besondern Einrichtung, vermöge welcher Fenster, Thüren, Falldächer und Klappen aller Art so hergestellt werden, daß der Luftzug gänzlich beseitigt werde, ohne jene Verschließungsmittel zu verunstalten, oder die jedesmalige Deffnung und Wiederverschließung im Mindesten zu beirren. — 3. Dem Jean Baptiste Siméon Teissier, Ingenieur, und dem Hippolyte Antoine Triat, Professor der Gymnastik, wohnhaft in Paris, (durch Felix Roth, Privilegiums-Inhaber, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 995), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung in der Befertigung eines Forttreibungs-Apparates (appareil propulseur), welcher auf alle Arten von Dampf- und Segelschiffen, auf Land- und Eisenbahnwagen, auf Ackerbau- und Urbarmachungs-Werkzeuge



anwendbar sey. (In Frankreich ist diese Erfindung vom 20. Januar 1845 an, auf fünfzehn Jahre patentirt.) — 4. Dem Johann Moro, Handelsmann und Inhaber einer Ziegelerzeugungsfabrik, wohnhaft in Hermagor bei Wilsach in Süthyrien, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung, auf ganz leichte und einfache Art rundförmige, wie auch gewöhnliche ordinäre Mauerziegel mit Falz, so wie Ziegel mit Falznute und Feder zu erzeugen, welche einen unzertrennbaren Rund-, Quer- und Längerverband bilden, und durch ihre Anwendbarkeit bei allen Bauten einen großen Vortheil gewähren. — 5. Dem Tobias Kohn, Knöpf- und Schnürmacher, wohnhaft in Prag, Nr. C. 461, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Entdeckung, alle Arten von Posamentir- und Bandwaren, Fransen, Crepines und Knöpfen mit und ohne Dessins, mittelst eines neuen, eigens hiezu erfundenen Webstuhles zu erzeugen, ohne hiezu sachkundige Personen zu bedürfen, wobei übrigens sich diese Waren und Erzeugnisse durch vorzügliche Reinheit, Güte und Wohlfeilheit vor den bisherigen derlei Posamentir-Arbeiten auszeichnen. — 6. Dem Bernhard Berolija, bürgl. Goldarbeiter, wohnhaft in Wien, Neubau, Nr. 55, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, goldenen, silbernen und bronzenen Uhr- und Halsketten durch Anwendung von Kautschuk Elasticität zu verschaffen. — 7. Dem Cajetan Fohn, Eisenwerks-Director, wohnhaft

in Dzd bei Putnok, Gömörer Comitats in Ungarn, (durch Mathias Dollenz, sämmtlicher Rechte Doctor, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 638), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines Heißapparates für Dampfmaschinen, insbesondere für Locomotive auf Eisenbahnen und für Dampfser, wobei nicht nur alle Abfälle des Brennstoffes benützt, sondern auch 50 bis 60 Percent desselben erspart und der kostspielige Schloß entbehrlich gemacht werde. — 8. Dem Joseph Fogowiz, Inhaber einer Kastrir-Anstalt, und dessen Sohne Joseph Fogowiz, akademischen Kunstzögling, wohnhaft in Wien, Breitenfeld, Nr. 42, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung eines Kastrir- und Rubricir-Instrumentes, wobei durch eine schnelle Vorrichtung die Linien auf jede beliebige Stelle des Papiere und nach jedem Bedürfnisse versetzt werden können, an Schnelligkeit und Reinheit gewonnen werde, und insbesondere die rubricirten Papiere billiger, als bisher zu stehen kommen. — Laibach den 29. Juli 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freih. v. Schloißnigg,  
k. k. Subnialrath.

3. 1312.

Nr. 19060.

Verlautbarung

über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Zu Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 25. v. M., 3. 24938, ist das dem Joseph Weiß, Waldwoll-Fabrikanten in Zukmantel, unterm 28. Juni 1841 verliehene 5jährige Privilegium, auf die Erfindung, aus einem ganz unbeachteten Pflanzenstoffe eine zu verschiedenen technischen Zwecken taugliche Faser, Waldwolle genannt, zu bereiten, auf die weitere Dauer von 3 Jahren, d. i. des 6., 7. und 8. Jahres, verlängert worden. — Ferner wurden noch nachfolgende Privilegien verlängert: 1) Das dem Jacob Waldstein, Optiker in Wien, unterm 8. Juli 1844 verliehene Privilegium, auf die Erfindung in der Erzeugung eines zu dioptrischen Zwecken vollkommen geeigneten Flintglases, auf die weitere Dauer eines, d. i. des 3. Jahres. — 2) Das dem Ludwig Messer, bürgl. Lack- und Firnißfarben-Erzeuger in Graz, unterm 2. September 1844, auf die Verbesserung des

Ölfirnisses verliehene Privilegium, auf die weitere Dauer von 2 Jahren, d. i. des 3. und 4. Jahres. — Endlich hat zu Folge eingelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 17. v. M., 3. 26551, Maria Perini das Ausübungsrecht des ihr von ihrem Gatten Francesco Perini, Handelsmannes zu Venedig, cedirten Privilegiums ddo. 27. Februar 1845, auf eine Verbesserung der hydraulischen Presse, für den ganzen Umfang des Küstenlandes, mit Ausnahme der Stadt Pirano, an das Triester Großhandlungshaus A. Buchler et Credner, laut Session-Urkunde vom 31. März 1846, abgetreten. — Laibach am 4. August 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1323. (2) Nr. 2506/722.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird hie-mit bekannt gemacht: Es sey über die bedingte Erbs-erklärung der Josepha Pogatschnig, im eigenen Namen, und als Vormünderinn ihrer minderjährigen Tochter Elisabeth, dann des Blas Suetig, als Mit-



vormund, zur Anmeldung der Gläubiger des, am 15. Mai d. J. in der Stadt Stein testato verstorbenen Handelsmannes und Realitätenbesizers Joseph Pogatschnig, vulgo Skrabar, die Tagsatzung auf den 9. September d. J., Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit der Rechtsfolge des §. 814 b. G. B. angeordnet.

Bezirksgericht Münkendorf am 2. August 1846.

B. 1324. (2) Nr. 1883 J 365.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 10. Februar d. J. zu Mannsburg sub Haus-Nr. 7 verstorbenen Halbhüblers Johann Tesch, aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen vermeinen, haben solche bei der auf den 25. September d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagsatzung anzumelden, widrigenfalls die Rechtsfolgen des §. 814 b. G. B. nur sich selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Münkendorf am 20. Juni 1846.

B. 1325. (2) Nr. 2087 J 60.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird hiermit kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Ernst von Höffern'schen Erben, durch Herrn Dr. Burger, und der Franz Emerck'schen Erben, durch Herrn Dr. Oblak, zur Vornahme der mit dem, durch die hohe k. k. Appellationsverordnung vom 25. April d. J., B. 5131, bestätigten Bescheide vom 17. Februar d. J., Nr. 321, bewilligten Relicitation der, durch die Mariana Kode laut des Relicitations-Protocolls vom 24. November 1819 um 770 fl. erstandenen, der v. Höffern'schen Gült sub Rectif. Nr. 22 unterthänigen, an Bartlma Kode vergewährten Ganzhube zu Domschale, die einzige Feilbietungstagsatzung auf den 24. September d. J., Vormittag um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhang angeordnet worden, daß dieselbe, wenn Niemand den frühern Erstehungs-nun Ausrufpreis pr. 770 fl. bieten sollte, sogleich bei dieser Tagsatzung auch unter demselben hintangegeben wird.

Der Grundbuchstract und die Relicitationsbedingungen liegen hieramts zur Einsicht bereit.

Bezirksgericht Münkendorf am 11. Juli 1846.

B. 1311. (2) Nr. 860.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Man habe auf Ansuchen der Ursula Thoman'schen Erben, durch Herrn Dr. Stobath, die mit dem Bescheide vom 16. September 1844, B. 2617, bewilligte, sodann aber mit Bescheid vom 11. November 1844, B. 3473, sistirte executive Feilbietung des, dem Andreas Novak gehörigen, zu Steinbüchel sub Confer. Nr. 69 gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren, auf 140 fl. executive geschätzten Hauses, sammt An- und Zugehör, wegen, aus dem Vergleiche vom 22 April 1831 schuldiger 215 fl. 2 kr. c. s. c. reassumirt, und zur Vornahme derselben die drei Tagsatzungen auf den 15. Juli, auf den 17. August und auf den 17. September l. J., jedesmal um 9 Uhr früh, im Orte

der Realität mit dem Beifuge angeordnet, daß dieselbe bei der ersten und zweiten Tagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber, bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchstract und die Relicitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 26. April 1846.

Anmerkung: Zur ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

B. 1309. (2) Nr. 2754.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache der Grundherrschaft Radmannsdorf, wider Georg Prestel, wegen rückständigen Urbargiebigkeiten, in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, auf 35 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, als: 1 Kuh, 1 Kalb und 1 Wanduhr, gewilliget, und es seyen hiezu die 3 Feilbietungstagsatzungen auf den 17. September, den 1. October und auf den 19. October l. J., jedesmal früh 9 bis 12 Uhr, im Orte der Fahrnisse zu Laufen mit dem Beifuge bestimmt worden, daß die Fahrnisse nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 9. August 1846.

B. 1310. (2) Nr. 2703.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Grundherrschaft Radmannsdorf, in die Erhebung des Vermögensstandes des Unterthans Lorenz Schobel von Pogelschitz, wegen rückständigen Urbargiebigkeiten pr. 72 fl. 41<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr., gewilliget und zu dem Ende die Anmeldungstagsatzung auf den 11. September l. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden. Es haben demnach alle Jene, welche gegen den Lorenz Schobel einen Anspruch zu stellen vermeinen, solchen bei der angeordneten Anmeldungstagsatzung, bei sonstigen Rechtsfolgen, geltend zu machen.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 6. August 1846.

B. 1294. (3) Nr. 1094.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird bekannt gegeben: daß die mit Bescheide vom 6. Juli l. J., B. 895, bewilligte, und auf den 10. September l. J., früh 9 Uhr angeordnete executive Relicitation der, vom Bernhard Klander von Neumarkt erstandene, dem Gute Duplach sub Urb. Nr. 18 dienstbare Ganzhube zu Siegersdorf, einstweilen sistirt werde.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt den 14. August 1846.



## K r e i s ä m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 1295. (3) Nr. 9449/13,206.  
 Licitations - Kundmachung.  
 Zur Beistellung der für das vereinte Bisthum Gurker und Lavanter Priesterhaus zu Klagenfurt, im Schuljahre 1846/1847 erforderlichen Materialgegenstände, so wie wegen Uebnahme der Wäschereinigung, wird in Folge hoher Subernial - Verordnung vom 28. Juni l. J., 3. 15,784, die Minuendo - Licita-

tion auf den 24. August d. J. anberaumt, und Vormittags um 9 Uhr, wie gewöhnlich, im Directions - Locale des Priesterhauses abgehalten werden. — Hiezu werden Lieferungslustige, unter Bekanntgebung des, von der k. k. Provinzial - Staatsbuchhaltung ermittelten beiläufigen Bedarfes an Materialien, deren Ausrufspreise und der vorgezeichneten Licitationsbedingnisse, eingeladen.

Post - Nr.	Beiläufiger Bedarf	Benennung der Materialgegenstände.	Ausrufspreis pr. Elle, Stück &c.		Hieraus entfällt das Gelderforderniß	
			S. M.			
			fl.	fr.	fl.	fr.
1	350 Ellen	schwarzes, $\frac{1}{4}$ Ellen breites, decatirtes Tuch . . . . .	2	20	816	40
2	250 do.	schwarzen, $\frac{2}{3}$ Ellen breiten Perkan . . . . .	—	25 $\frac{2}{4}$	106	15
3	220 do.	Dallarbinden mit echtfärbigen Streifen . . . . .	—	18 $\frac{2}{4}$	67	50
4	50 Stücke	ellenlange, echtfärbige Mantelschlingen . . . . .	—	12	10	—
5	50 do.	rothe, echtfärbige Olivenknöpfe . . . . .	—	2	1	40
6	100 Paar	schwarze Sockenstrümpfe . . . . .	—	47 $\frac{3}{4}$	79	35
7	100 do.	do. Duxerstrümpfe . . . . .	—	52 $\frac{2}{4}$	87	30
8	200 do.	weißwirnene Männerstrümpfe . . . . .	—	37 $\frac{2}{4}$	125	—
9	200 Stücke	blaue leinene Sacktücher . . . . .	—	12	40	—
10	750 Ellen	ellenbreite Lederleinwand . . . . .	—	19 $\frac{2}{4}$	243	45
11	800 dr.	do. weiße reissene Hausleinwand . . . . .	—	19	253	20
12	90 do.	do. dunkelblaue do. . . . .	—	19	28	30
13	20 do.	Handtücherzeug . . . . .	—	17	5	40
14	60 do.	Tischzeug . . . . .	—	22 $\frac{2}{4}$	22	30
15	60 do.	$\frac{1}{8}$ Ellen breiten Matrazen - Ueberzugzeug . . . . .	—	18	18	—
16	40 do.	ellenbreite Strohsackleinwand . . . . .	—	10 $\frac{3}{4}$	7	10
17	20 Stück	Bettdecken von gedruckter Keiffenleinwand . . . . .	3	18	66	—
18	20 do.	Bettkissen . . . . .	3	26	68	40
19	50 do.	Halbcassorhüte . . . . .	1	48	90	—
20	700 Pfund	Unschlittkerzen mit Baumwolldocht . . . . .	—	13 $\frac{3}{4}$	160	25
21	100 do.	do. mit Garndocht . . . . .	—	13 $\frac{1}{4}$	22	5
22	100 do.	Baumöl . . . . .	—	18	30	—
23	200 Paar	Männerbandschuhe . . . . .	2	10	433	20
24	170 Klaster	Brennholz, gemischtes, hartes, gut getrocknetes 12" luges, in das Haus gestellt . . . . .	2	40	453	20
25	400 do.	Brenn - Föhrenholz, altsämmiges, gut getrocknetes, 12" luges, ebenfalls in's Haus gestellt . . . . .	2	8	853	20
Summa . . . . .					4090 fl.	35 fr.



Licitations - Bedingungen.

1) Müssen alle Lieferungsartikel, wovon die Muster zur Einsicht vorgelegt werden, von guter Qualität und das Talar Tuch fest und farbhältig seyn. — 2) Sollte der zur bestimmten Zeit abzuliefernde Artikel dem vorgelegten Muster nicht entsprechen, so wird der Ersteher streng verhalten, denselben zurückzunehmen und dafür bessere Ware zu stellen; wofern er sich aber hiezu nicht herbeilassen wollte, so steht es der Priesterhausdirection frei, die abzuliefernden Artikel in der bedungenen Qualität auf Kosten und Gefahr des sich erklärten Lieferanten, dem Alumnote ohne Verzug zu verschaffen. — 3) Ist die zur Bestellung jeder Materialgattung anberaumte Zeit genau einzuhalten. Das benötigte Tuch, der Perkan, die weißreißene Hausleinwand, die dunkelblaue Hausleinwand, die Talarbinden, die Mantelschlingen, Olivenknöpfe, der Matrazenzwisch, die Bettdecken, Bettkissen und Strohsackleinwand sind bis 10. September; die weiße Lederleinwand, der Tisch- und Handtuchzeug, die Kerzen, das auf Kosten des Erstehers im guten u. getrockneten Zustande ins Priesterhaus zu liefernde Brennholz ist bis 20. September; die leinenen Sacktücher, die schwarzen Socken u. Duxerstrümpfe, die weißwirmenen Männerstrümpfe, die erste Hälfte der Bandlschuhe sind bis 20. October; die Halbcastorhüte bis letzten December 1846 u. die zweite Hälfte der Bandlschuhe bis letzten März 1847 beizustellen. Das Baumöl wird nach Bedarf zu 4 Pfd. vom Ersteher abgeholt werden. — 4) Wenn von irgend einem der zu liefernden Artikel vor dem Ausgange des Lieferungscontractes eine, das für das Schuljahr 1846 — 1847 entworfene Präliminare übersteigende Quantität erforderlich werden sollte, so hat der Lieferant den allfälligen Mehrbedarf ebenfalls um den Licitationspreis beizustellen, dagegen soll er aber nicht berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte. — 5) Zu dieser Minuendoversteigerung wird Jedermann zugelassen, wenn er entweder ein 10% Badium hinsichtlich jener Artikel, worauf er licitiren will, noch vor dem Anfange der Licitation erlegt, oder wenn er sich mit legalen Zeugnissen seiner politischen Obrigkeit ebenfalls noch vor der vorgenommenen Licitation ausweist, daß er hinlänglich bemittelt sey, und die erstandene Lieferung zu leisten vermag. — 6) Die bare Bezahlung der abgelieferten Artikel wird entweder sogleich ganz, oder in Raten, je nachdem die Priesterhauscasse mit dem erforderlichen Geldvorrathe versehen seyn wird,

gegen die vom Ersteher ausgestellte classenmäßig gestämpelte Quittung geschehen. — 7) Ist das Licitat. Protocoll durch die Unterfertigung für den Mindestbietenden sogleich, für das Priesterhaus aber erst nach erfolgter Bestätigung von der hies. Landesstelle verbindlich; selbes hat also einstweilen die Stelle eines ordentlichen Contractes zu vertreten, mit dem Beisage jedoch, daß in dem Falle, wenn keine förmlichen Contracte errichtet würden und sonach das Licitat. Protocoll die Stelle desselben vertreten sollte, die Ersteher verpflichtet sind, dem besagten Protocolle die classenmäßigen Stempel von der nach ihrem Mindestbote für das zu liefernde Quantum entfallenden Summen beizulegen. — Die Reinigung der Wäsche wird unter nachstehenden Bedingungen übernommen. — 1) Der wöchentliche Reinigungsbedarf ist auf 100 Köpfe, ohne jedoch dieselben für das ganze Jahr zu verbürgen, berechnet. — 2) von jedem der angenommenen 100 Alumen werden nachfolgende Stücke wöchentlich in die Wäsche gegeben: a. Ein Hemd im Winter und 2 in den Sommermonaten; b zwei Colarüberschlägel im Winter und 3 in den Sommermonaten; c. 1 Paar Strümpfe im Winter u. 2 Paar im Sommer oder 3 Paar Fußsocken; d. 1 Paar Gattien; e. 2 Sacktücher; f. alle 14 Tage ein Schlafrockel, eine Schlafhaube u. 1 Polsterüberzug, im Falle, daß einzelne Alumen diese Stücke eigenthümlich besitzen; g. ein Handtuch, eine Serviette u.  $\frac{1}{8}$  Tischtuch pr. Kopf, endlich ein Paar Leintücher monatlich pr. Kopf. — 3) Die genannten Wäschstücke werden von dem die Wäschereinigung Uebernehmenden in jeder Woche beim jeweiligen Hausmeister des Priesterhauses in Empfang genommen und am Samstag derselben Woche rein gewaschen und mit möglichster Verhütung, daß sie nicht zerrissen werden, all dort verlässlich zurückgestellt. — Hierbei darf weder auf Jahreszeit, noch auf Witterung, noch auf andere, wie immer geartete Ausreden und Vorwände Rücksicht genommen werden. Insbesondere müssen die Colarüberschlägel gut gebiegt u. die einem jeden Alumnus gehörigen und nummerirten Stücke der Wäsche bereits zusammengelegt, zurückgebracht werden. — 4) Sobald die schwarze Wäsche von dem Reiniger derselben gezählt und übernommen wird, hat derselbe für sie zu haften. Geht davon etwas verloren, so hat er selbes entweder in natura zu ersetzen, oder den dafür geforderten Werth im Gelde zu vergüten, mit Ausnahme der, dem Priesterhause selbst gehörigen Wäsche, welche in diesem Falle immer in natura ersetzt werden muß. — 5) Der Licitant hat sich noch vor der



begonnenen Vicitation gehörig auszuweisen, daß er sowohl die zur Uebernahme dieser großen Wäschreinigung benötigten Geräthschaften, als: Schaffer, Waschkessel, Waschstricke u. s. w. besitzt, als auch den zum Aufhängen der Wäsche erforderlichen Platz habe. — 6) Derjenige, der die Priesterhauswäschreinigung erstehen wird, hat eine Caution von 60 fl. C. M. für die anvertraute Wäsche in die Priesterhauscasse nach erfolgter Vicitation sogleich zu erlegen. — 7) Die einjährige Contractszeit für die Wäschreinigung fängt mit 1. October 1846 an und dauert bis Ende October 1847. — 8) Sollten von Seite des Wäschübernehmers die Vicitations-Bedingnisse nicht genau erfüllt werden und derselbe z. B. die Wäsche veruntreuen, nicht befriedigend reinigen, oder nicht zur rechten Zeit zurückstellen, so bleibt es der Priesterhausdirection einerseits unbenommen, den Wäschcontract aufzuheben und mit der Wäschübernehmung eine anderweite Vorsicht zu treffen, so wie anderseits ausdrücklich bedungen wird, daß in einem derlei contractwidrigen Falle die Schadloshaltung von der eingelegten Caution einzubringen wäre. — 9) Die contractmäßige Bezahlung des Wäscherlohns für die Alumnenväsche wird nach dem Auslaufe eines jeden Monates (wenn in der Priesterhauscasse

Varschaft vorhanden ist,) gegen Interims-Scheine geschehen; für die übrige Priesterhauswäsche aber nach der bisherigen Gepflogenheit nach dem Auslaufe des Jahres erfolgen, welche sämmtliche Bezahlung am Schlusse des Contractjahres auf gesetzlichem Stempel abzuquitieren seyn wird. — 10) Der Wäschübernehmer hat die vorliegenden Bedingnisse eigenhändig und mit Zuziehung zweier Zeugen zu unterschreiben; dadurch werden selbe rechtskräftig und für denselben sogleich, für das Priesterhaus jedoch erst nach erfolgter Vicitations-Ratification des h. k. k. Guberniums verbindlich. — 11) Da das in Betreff der daigen Priesterhauswäschreinigung aufzunehmende Vicitations-Protocoll die Stelle eines förmlichen Contractes vertreten wird, so ist der Ersterher der Alumnatswäschreinigung verbunden, dem besagten Protocolle den classenmäßigen Stempel von der nach seinem Mindestbote für die Wäschreinigung entfallenden Geldsumme beizulegen. Endlich 12) wird zum Ausrufspreis der in der Rede stehenden Wäschreinigung der für das Militärjahr 18<sup>45</sup>/<sub>46</sub> erzielte Ersterherungspreis, nämlich für einen Alumnus 16<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr. W. W. angenommen. — Vom k. k. Kreisamte Klagenfurt am 7. August 1846.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1306. (2)

Nr. 3006/1902

#### K u n d m a c h u n g

wegen Besetzung der bei dem k. k. Tabak-Verfleiß-Magazine in Fürstenfeld erledigten Controllors-Stelle. — Bei dem k. k. Tabak-Verfleiß-Magazine in Fürstenfeld ist die Controllors-Stelle zu besetzen, mit welcher der Jahresgehalt von fünfhundert Gulden Conv. Münze und die Verpflichtung verbunden ist, eine Caution im Besoldungsbetrage entweder bar in Conv. Münze zu erlegen, oder auch pragmatikalisch auf Hypotheken sicher zu stellen. — Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Graß längstens bis 20. September 1846 einzubringen, und sich über die zurückgelegten Studien, bisherige Dienstzeit und Kenntniß der Tabakverrechnungs-Vorschriften, dann über ihre allfällige Verwandtschaft oder Verschwägerung mit hierländigen Gefällsbeamten auszuweisen. — Graß am 10. August 1846.

3. 1305. (2)

Nr. 7927 I.

#### K u n d m a c h u n g

Für die Beistellung der zur Beheizung der Amtlocalitäten der k. k. Cameral-Bezirksver-

waltung, des k. k. Tabak- und Stämpelverschleißmagazins und des k. k. Stämpelamtes in Laibach, im Winter 1846 in 1847 erforderlichen Brennholzes, wird am 31. August 1846 um 11 Uhr Vormittags bei dieser Cameral-Bezirksverwaltung am Schulplaze Nr. 297, eine Minuendo-Vicitation und eine Verhandlung mit allfälligen schriftlichen Offerten unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden: — 1) Der Bedarf besteht in sechzig bis achtzig n. öst. Klastern Buchenholz der hierorts gewöhnlichen Scheiterlänge von 22 bis 24 Zoll, welches vollkommen trocken und von durchaus guter Dualität seyn muß. — 2) Das Holz ist in das hierortige Amtsgebäude am Schulplaze Nr. 297, und zwar mit vierzig Klastern bis Ende September 1846, der weitere Bedarf, welcher den Ersterher bekannt gegeben werden wird, aber bis 15. December 1846 abzuliefern und Klasterweise (jede Klastern mit einem Kreuzstoß versehen) auf Kosten des Lieferanten in der ämtlichen Holzremise aufzuschlichten. — 3) Nach beendeter Lieferung der einen oder der andern Parthie, wird dem Lieferungsunternehmer der entfallende Vergütungsbetrag bei der k. k. Cameral-Bezirkskasse zu Laibach zahlbar angewiesen werden. — 4) Sollte der Contrahent die Lieferungsverbindlichkeit nicht voll-



